

13.07.93

A - U

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Verordnung ber
die Jagdzeiten vom 2. April 1977

SENATOR
PETER ZUMKLEY
BEVOLLMCHTIGTER
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
BEIM BUND

Bonn, den 12. Juli 1993

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der
Verordnung ber die Jagdzeiten vom 2. April 1977

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates an die zustndigen Ausschsse zu berweisen.

Mit freundlichen Gren

Peter Zumkley

Entschließung des Bundesrates zur
Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten vorzulegen,
mit dem

1. das Ende der Jagdzeit für Rehwild einheitlich auf den 31. Dezember festgelegt und
2. der Beginn der Jagdzeit für Rehböcke und Schmalrehe auf den 1. Mai vorgelegt wird.

Begründung:

1. Gegenwärtige Rechtslage

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1017) bestimmt der zuständige Bundesminister nach den in § 1 Absatz 2 Bundesjagdgesetz genannten Grundsätzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) darf die Jagd auf Rehböcke in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober ausgeübt werden. Hingegen dürfen Ricken (weibliches Rehwild) vom 1. September bis 31. Januar bejagt werden. Die Jagdzeit für Schmalrehe beginnt am 16. Mai und dauert bis 31. Januar; Kitze dürfen vom 1. September bis 28. Februar bejagt werden.

2. Änderungsbedarf

Die Bundesrepublik zählt derzeit zu den Ländern mit den höchsten Rehwilddichten, obwohl sich die Rehwildstrecke in den letzten 50 Jahren fast verdoppelt hat. Die vorliegenden wildbiologischen Erkenntnisse zur Kondition des Rehwildes belegen, daß die Rehwildpopulationen in Deutschland den von den Lebensräumen gesetzten Rahmen vollständig ausfüllen, und die Grenzen zur Erhaltung eines gesunden, der Natur und der Landeskultur angepaßten Rehwildbestandes, insbesondere in den Wäldern, häufig überschritten werden. Die Folge sind zum Teil dramatische Verbißschäden in den Wäldern. Durch Äsen der Keimlinge und Verbeißen der Triebe der Forstpflanzen werden Aufforstungs- und Naturverjüngungsflächen geschädigt. Die Neuentwicklung von Wald ohne Einzäunung ist mancherorts ausgeschlossen, wobei dieses Mittel zur Vermeidung von Verbißschäden insbesondere wegen der Erholungsfunktion des Waldes natürliche Grenzen gesetzt sind.

Das inzwischen bundesweit angestrebte Ziel der naturnahen Waldwirtschaftung mit standortgemäßen Mischwaldbeständen verlangt eine den ökologischen Bedingungen angepaßte Rehwilddichte und damit eine Intensivierung der Regulierung des Rehwildbestandes, die nur über eine Änderung der Jagdzeiten realisierbar ist.

Die Begrenzung der Jagdzeiten für Rehböcke bis 15. Oktober ist auf die Tatsache gegründet, daß der Erleger nach diesem Zeitpunkt das begehrte Gehörn des Rehbockes nicht mehr als Trophäe erlangen kann, da es dann abgeworfen wird. Wildbiologisch und ökologisch angezeigt ist eine Festlegung der Jagdzeiten bis zum Eintritt der winterlich bedingten Ruhephase. Dadurch könnte die notwendige Regulierung der Rehpopulation mit Rücksicht auf diese Ruhephase erfolgen. Das Rehwild würde nicht mehr wie bisher in der äsungsarmen Winterzeit zusätzlich zu anderen bestehenden Beunruhigungen einem streßverursachenden Jagddruck, der eine Erhöhung der winterlichen Verbißschäden zur Folge hat, ausgesetzt.

Die versetzten Jagdzeiten von Rehböcken und Ricken erschweren eine nachhaltige Regulierung des Rehwildbestandes in Waldgebieten. Im Herbst und frühen Winter, in der frühen Dämmerung und bei bedeckter Sicht, sind Böcke und Ricken nur schwer zu unterscheiden. Da das Erlegen eines Rehbockes in der Schonzeit gemäß § 38 Absatz 1 Bundesjagdgesetz als Straftat geahndet wird, unterbleibt häufig auch der Abschluß und damit die zum Aufbau eines gesunden Geschlechterverhältnisses wie auch einer dem Lebensraum entsprechende Wilddichte notwendige Reduzierung des weiblichen Rehwildes. Ein Überhang des weiblichen Rehwildes mit gestörtem Altersaufbau der Population ist die Folge. Es ist deshalb notwendig, das Ende der Jagdzeit auf männliches und weibliches Rehwild einheitlich auf den Beginn der winterlichen Ruhephase, die ab Januar einsetzt, festzusetzen. Darüber hinaus ist es zur Erreichung einer gesunden, der Tragfähigkeit der Lebensräume angepaßten Rehwilddichte geboten, das potentielle Fortpflanzungsvermögen des Rehwildes zu mindern. Dies erfordert - unter Berücksichtigung der Setz- und Aufzuchtzeiten - eine frühzeitigere Regulation sowohl bei den Rehböcken wie auch den Schmalrehen. Es ist daher erforderlich, die Jagdzeit für Rehböcke und Schmalrehe auf den 1. Mai vorzuverlegen.

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Verordnung ber die
Jagdzeiten vom 2. April 1977

/ Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ß u n g

des

Bundesrates

zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten vom 02. April 1977 vorzulegen, mit dem

1. der Beginn der Jagdzeit für Rehböcke und Schmalrehe auf den 01. Mai vorverlegt,
2. das Ende der Jagdzeit für Rehböcke auf den 31. Dezember festgelegt,
3. die Jagdzeit für Graugänse vom 1. August bis zum 15. Januar festgelegt und
4. die Jagdzeit für Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse vom 16. September bis zum 15. Januar festgelegt wird.

Begründung:

1. Gegenwärtige Rechtslage

1.1. Allgemeines

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1017) bestimmt der zuständige Bundesminister nach den in § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz genannten Grundsätzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten).

Nach § 22 Abs. 1 BJagdG haben die Länder die Möglichkeit, die Jagdzeiten (landesweit) abzukürzen. Umgekehrt können jedoch die Schonzeiten nur für bestimmte Gebiete (Teile des Landes) oder für einzelne Jagdbezirke und aus besonderen Gründen aufgehoben werden.

1.2 Rehwild

Nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) darf die Jagd auf Rehböcke in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober ausgeübt werden. Hingegen dürfen Ricken (weibliches Rehwild) vom 1. September bis 31. Januar bejagt werden. Die Jagdzeit für Schmalrebe beginnt am 16. Mai und dauert bis 31. Januar; Kitze dürfen vom 1. September bis 28. Februar bejagt werden.

1.3 Wildgänse

Nach § 1 Abs. 1 Nummer 21 der Jagdzeitenverordnung haben Graugänse vom 1. August bis 31. August und nach Nummer 21 und 22 Grau-, Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse vom 1. November bis 15. Januar Jagdzeit.

2. Änderungsbedarf

2.1. Rehwild

Die Bundesrepublik zählt derzeit zu den Ländern mit den höchsten Rehwilddichten, obwohl sich die Rehwildstrecke in den letzten 50 Jahren fast verdoppelt hat. Die vorliegenden wildbiologischen Erkenntnisse zur Kondition des Rehwildes belegen, daß die Rehwildpopulationen in Deutschland, den von den Lebensräumen gesetzten Rahmen vollständig ausfüllen und die Grenzen zur Erhaltung eines gesunden, der Natur und der Landeskultur angepaßten Rehwildbestandes, insbesondere in den Wäldern, häufig überschritten werden.

Die Folge sind zum Teil dramatische Verbißschäden in den Wäldern. Durch Äsen der Keimlinge und Verbeißen der Triebe der Forstpflanzen werden Aufforstungs- und Naturverjüngungsflächen geschädigt. Die Neuentwicklung von Wald ohne Einzäunung ist mancherorts ausgeschlossen, wobei diesem Mittel zur Vermeidung von Verbißschäden insbesondere wegen der Erholungsfunktion des Waldes natürliche Grenzen gesetzt sind. Die in weiten Gebieten überhöhten Rehwildbestände werden im übrigen auch durch die forstlichen Gutachten zum Abschlußplan bzw. die Vegetationsgutachten der Länder nachgewiesen.

Das inzwischen bundesweit angestrebte Ziel der naturnahen Waldbewirtschaftung mit standortgemäßen Mischwäldern verlangt zwingend eine den ökologischen Bedingungen angepaßte Rehwilddichte. Diese läßt sich nur erreichen und langfristig erhalten, wenn die Bejagung des Rehwildes erleichtert und intensiv durchgeführt wird. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die vorgeschlagene Änderung der Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe.

Die Vorverlegung der Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe auf den 01. Mai ermöglicht wirkungsvolle und selektive Eingriffe, weil in den ersten beiden Maiwochen bei hoher Bewegungsaktivität des Rehwildes und niedrigerer Höhe der Vegetation gute Beobachtungs- und Abschlußmöglichkeiten bestehen.

Die Verlängerung der Bockjagdzeit bis 31. Dezember ist eine wichtige Voraussetzung für die effiziente Durchführung der herbstlichen Treibjagden in Form von Drückjagden auf Rehwild. Die versehentliche Erlegung eines Rehbockes muß nicht mehr als Schonzeitvergehen geahndet werden. Außerdem wird der permanente Jagddruck durch die Einzeljagd deutlich gemildert.

Die bisherige Begrenzung der Jagdzeit für Rehböcke bis 15. Oktober ist stark an der Trophäenjagd ausgerichtet. Darüber hinaus bestehen keine ökologischen oder wildbiologischen Gründe, die Jagdzeit auf Rehböcke bereits am 15. Oktober enden zu lassen. Deshalb haben frühere, durch das Reichsjagdgesetz von 1934 abgelöste Ländergesetze die Jagd auf Rehböcke im allgemeinen im Herbst und frühen Winter zugelassen. So endete beispielsweise die Rehbockjagd im Badischen Jagdgesetz von 1927 am 15. Dezember und im Württembergischen Jagdgesetz von 1910 am 31. Dezember.

Die Beibehaltung der Jagdzeit für Ricken und Schmalrehe bis 31. Januar und für Kitze bis 28. Februar ist unverzichtbar, da nur auf diese Weise sichergestellt wird, daß die Abschlußpläne erfüllt und die hegerischen Ziele nach § 1 Abs. 2 BJagdG erreicht werden können. Die Einzeljagd auf weibliches Rehwild und Kitze im Januar ist aufgrund der dann im allgemeinen herrschenden besseren Sichtverhältnisse (zunehmende Tageslänge, Schnee, Rauhref) effektiv. So werden z. B. in den staatlichen Verwaltungsjagden Baden-Württembergs im langjährigen Durchschnitt 15 bis 20 % des weiblichen Rehwildes einschließlich Kitze im Januar erlegt.

Treibjagden auf Rehwild werden überwiegend vor dem 31. Dezember durchgeführt, so daß das Risiko versehentlicher Bockabschüsse im Januar sehr gering ist. Im Januar lassen sich Rehböcke durch das inzwischen neu gebildete Gehörn zudem wieder leichter vom weiblichen Rehwild unterscheiden.

2.2. Wildgänse

In den nördlichen Bundesländern rasten die nordischen Gänse auf ihrem Zug in die Überwinterungsgebiete bevorzugt und verursachen durch ihre Auftreten in großen Konzentrationen, besonders auf den frisch gedrillten Raps- und Getreidesaaten, oft erhebliche Wildschäden.

Die Schäden werden vorrangig in der 2. Septemberhälfte und im Oktober - also in der Schonzeit - verursacht, da in dieser Zeit die junge Saat besonders empfindlich ist.

Neueste wissenschaftliche Untersuchungen belegen, daß eine Bejagung der Wildgänse in den Monaten September und Oktober keineswegs die Gänsepopulation gefährdet.